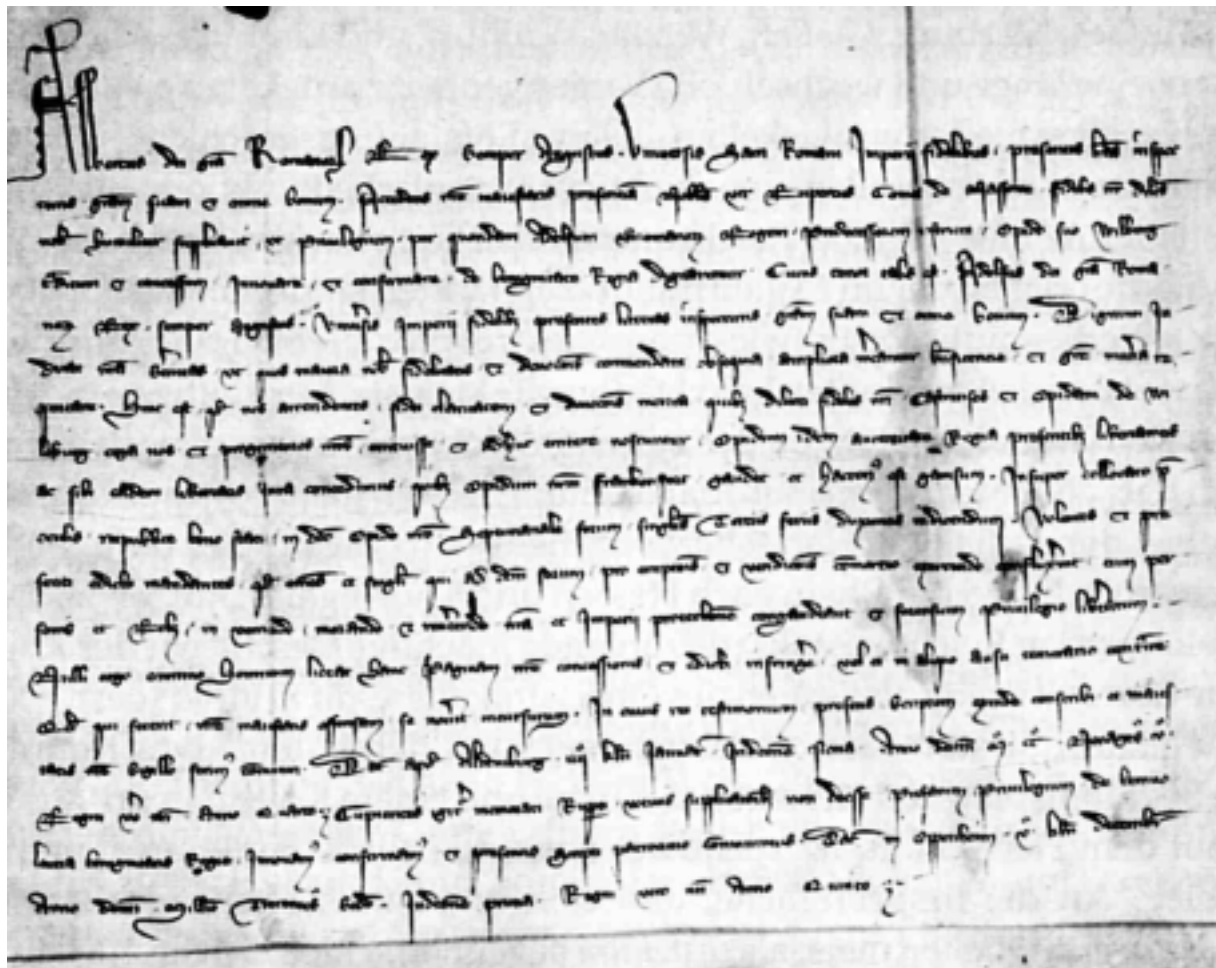


Stadt Weilburg



Urkunden zu Weilburgs

Stadtrechten

Vorbemerkung	Seite	3
Freibrief, König Adolf von Nassau vom 29. Dezember 1295	"	3
Frankfurter Artikelbrief vom 5. Februar 1297	"	4
Bestätigung des Freibriefs, König Albrecht I. vom 27. November 1302	"	8
Freiheitsbrief, Graf Johann Ernst vom 7. April 1685	"	10
Quellenangabe	"	14

<http://www.weilburg-lahn.info>

Titelillustration:

Bestätigung des Weilburger Freibriefs von 1295,
ausgefertigt von König Albrecht I., 1302,
Original: Bergbau- und Stadtmuseum Weilburg

2003

Vorbemerkung

König Adolf von Nassau verfasste am 29.12.1295 in Altenburg den ersten Weilburger Freiheitsbrief, dessen Original verloren ist. Bekannt ist dessen Text aus einer Bestätigung, die König Albrecht am 27. November 1302 in Oppenheim ausstellte.

Die voneinander abweichenden deutschen Textfassungen des Freibriefs von 1295 und der Bestätigung von 1302 haben ihren Grund in den unterschiedlichen Übersetzungen der in Latein abgefassten Bestätigungsurkunde König Albrechts.

Freibrief, König Adolf von Nassau vom 29.12.1295

Übersetzung: Armin Kuhnigk

Adolf von Gottes Gnaden König der Römer und allzeit Mehrer des Reichs entbietet den Untertanen im ganzen Reich, seine Gnade und alles Heil.

Angemessen richtet Unsere Hoheit, indem die, die Uns ihre Dienste in Treue und Ergebenheit anbieten, weit mehr an Gunstbeweisen erlangen und an Gnadengeschenken heimtragen. So ist es an dem, daß, weil wir den Glanz der Treue und die Verdienste an Ergebenheit wahrgenommen haben, mit welchen Unsere geliebten Untertanen, die Burgmannen und Bürger von Wileburg sich um Uns und Unsere Vorfahren bemüht haben und noch bemühen, Wir mit gegenwärtigem Schreiben diese Stadt kraft königlicher Autorität freisprechen und ihr die selben Freiheitsrechte schenken, deren sich unsere Stadt Frankenfort erfreut und bisher erfreut hat.

Überdies haben wir in genannter Stadt einen öffentlichen Wochenmarkt, jeden Dienstag abzuhalten, eingerichtet mit dem Wunsche und kraft dieses Ediktes, daß alle und jeder, der dorthin auf genannten Wochenmarkt zu Einkaufs oder Verkaufsgeschäften kommt, sich bei Anreise, Aufenthalt und Abreise Unseres und des Reiches Schutz und des freien Marktprivileges erfreut. Keinem, überhaupt keinem Menschen sei es erlaubt, dieses Unser Konzessionsschreiben und Edikt zu zerreißen oder es in irgendeiner verwegenen Weise zu übertreten. Wer das tut, der wisse, daß er sich den Zorn Unserer Majestät zuzieht.

Zu Bezeugung dieses Sachverhalts habe ich gegenwärtiges Dokument unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel beschweren lassen. Gegeben zu Altenburg an den 4. Kalenden des Januar (*29. Dezember*) in der neunten Indiktion im Jahre des Herrn Eintausend zweihundert neunzig und fünf im vierten Jahr unserer Herrschaft."

Frankfurter Artikelbrief vom 5. Februar 1297

Übersetzung: Karl Heymann

Zu wissen sei allen, die diese Schrift lesen, daß wir, Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und andere Bürger von Frankfurt uns hiernach verzeichneter Freiheiten und Gerechtigkeiten in unserer Stadt gebrauchen von alters her, und haben sie in Brauch gehabt zu halten und halten sie noch.

1. Der erste Artikel ist also getan, daß niemand wider uns ein Zeugnis geben kann oder wider uns erhalten durch Zeugen, wie sie auch getan (*wie sie auch sein mögen*)*, das zu einer Verurteilung wider unsern Leib und Güter gelangen mag.
2. Item, niemand kann uns außerhalb der Mauern zu Frankfurt zitieren oder rufen etlicher unserer Güter halber, es sei denn, daß er zuvor in unserer Stadt seine Sache vorgebracht und Recht gesucht (*hat*) vor den Richtern, die dazu verordnet (*sind*). So (*wenn*) die Handlung ist um Erbgut, wollen wir solche gewiesen haben auf das Rathaus; so sie aber Eigentum an(*be-*)trifft, wollen wir sie gewiesen haben zur Versammlung oder Gemeinde (*Gemeinschaft*) deren, bei welchen solches Gut gelegen (*ist*), darum (*um welches*) Streit erregt wird. Ist sie von Lehenschaft, so wollen wir sie vor den Lehnsherren gewiesen haben.
3. Item haben wir diese Freiheit, daß niemand uns rufen oder ziehen darf in einen Krieg oder Streit zweier Parteien, noch uns anfechten zweier strittigen Parteien halber, vermag es auch nicht.
4. Item ist unsere Freiheit, daß weder der Herr König, weder der Kaiser kann oder soll unsere Söhne oder Töchter jemand verloben oder verheiraten es geschehe denn solches mit gutem Willen der Eltern.
5. Item weder der Herr König, weder der Kaiser sollen einem unserer Bürger besonders einige Strafe abfordern, es sei denn, daß er über die Maassen miß(*ge-*)handelt (*hat*), darum (*wofür*) er zu strafen (*ist*), darüber doch unsere Schöffen urteilen sollen.
6. Item ist das unser Recht, wenn jemand einen mit Recht anklagt oder annimmt, soll er alsbald die Zeugen namhaft machen, die er in seinem Handel oder (*in*) seinen Sachen gebrauchen will, und soll er nennen die Summe der Schuld oder (*des*) Gelds.
7. Item, wenn jemand einen anderen in unserer Stadt verwundet mit einer tödlichen Wunde, soll man des Verwundeten wahrnehmen und seiner wohl pflegen. Dreißig nachfolgende Tage soll, wenn der Verwundete innerhalb solcher dreißig Tage stirbt, der(*-jenige*), der ihn verwundet hat, den Kopf verloren haben; kommt er aber auf und wird gesund, soll der Täter eine Hand verloren haben, wenn er ergriffen wird.

* Die kursiv und in Klammern gesetzten Textstellen stammen vom Übersetzer

8. Item, wenn jemand einen vorsätzlich oder mit vorbedachtem Mut verwundet, soll er eine schwere Strafe geben, nämlich zehn Pfund Heller.
9. Item, wenn jemand einen verletzt oder schlägt mit der Hand, soll er dem Geschlagenen zwanzig Heller geben.
10. Item, wenn jemand einen Hurenkind oder Hundesohn schilt und mit anderen ehrverletzenden Worten angreift, soll er darum gestraft werden und dem, den er gescholten hat, vierzehn Unzen Heller erlegen.
11. Item, wenn einer vor dem Schultheiß sich unflätig hält (*benimmt*); soll er dem Schultheiß geben und bezahlen ein Viertel guten Weins und nicht mehr.
12. Item, wenn jemand vor Gericht gerufen wird: kommt er nicht aufs erste Gebot, soll er dem Schultheiß geben und bezahlen ein Viertel Wein, erscheint er nicht aufs andere (*zweite*) Gebot, soll er auch so viel geben, kommt er nicht aufs dritte Gebot, soll er auch so viel geben.
13. Item keiner unserer Bürger soll Zoll geben in unserer Stadt, sondern andere Fremdlinge sollen zu geben schuldig sein.
14. Item, wenn ein Metzger faul, garstig und stinkend Fleisch feil hat, soll er zur Strafe drei Pfund Heller geben, es sei denn Sach (*es stehe denn fest*), daß dem Käufer vermeldet werde, daß es solches Fleisch sei.
15. Item zwei Fleischscharen (*Freibank*) sollen gemacht und verordnet werden, darinnen man solches verdächtiges faules Fleisch feil habe.
16. Item, wenn jemand ergriffen wird mit falschem Maß, damit er Wein, Öl und anderes, was zu messen ist aufgemessen hat, soll er darum höchlich (*hoch*) gestraft werden.
17. Item, wenn ein Gast über den anderen Klage führt, soll ihm über Nacht Recht und Urteil gesprochen werden.
18. Item kein Eidschwur, der bei uns geschehen soll, wird um der Ernte und (*des*) Herbst weilen aufgezo-gen, sondern in denselben nimmt man nur der Tage wahr, die man Schabos nennet (*d.h. während der Ernte und des Herbstens = Weinlese finden Vereidigungen nur am Sabbath statt*).
19. Item, wenn ein Kuhhirt, der nicht Habe und Nahrung hat, gröblich mißhandelt (*sich gröblich vergeht*), soll er in den Turm gesetzt und allda solange gestraft werden, (*bis*) daß er seine begangene Mißhandlung (*Freveltat*) recht erkenne, bereue und sich bessere.
20. Item die Bürger, die Pfahlbürger genannt werden, sollen auf des Heiligen Martin Tag mit ihren Weibern und Hausgesind in die Stadt kommen und in derselben mit eigenem Feuer Residenz und Wohnung machen bis zum Stuhl oder Stift St. Petri (*also vom 11.-18. November*) und alsdann mögen sie von dannen ziehen mit ihrem Hausgesinde, wenn es ihnen gefällt.

21. Item, wenn jemand die Mißhandlung, die Heimsuchung genannt wird (*Verbrechen des gewaltsamen Einbruchs*), soll er höchlich darum gestraft werden.

Dies sei also für dieses Mal genug, und wenn etwa in einem Stück (*Punkt*) das allhier nicht (*auf-*)geschrieben und gesetzt (*worden ist*), Zweifel vorfallen würde, soll man zu uns sich verfügen, welche solche Zweifel nach unserem Vermögen und Bescheid aufheben und gebürliche Antwort hierüber geben wollen. Wir sagen auch, daß die Bürger, die Pfahlbürger genannt werden, welches Orts sie sich setzen mit Haus, daselbst schuldig sind, dem Priester, welcher ihnen vorsteht, auf ihrem Jahresfest schuldige und gewöhnliche Opfer und Gaben zu geben.

22. Item, so einer von Adel oder ein Kriegsmann unter ihm und seinem Gebiet, etliche Leute hat und auf dieselben eine auf Bitte bewilligte Summe Gelds legen will, wie bräuchlich ist nach Recht alter Gewohnheit, soll er dieselbe durch seine Befehlshaber bekäntlich und wohl verzeichnet ihnen auflegen und von Haus zu Haus fordern. Also, daß er solches auf die Leute gelegte Geld klärlich könne verrechnen. Und über das, das gesagt (*ist*), soll er niemand von denselben Leuten besonders beschweren, indem er ihnen abfordere, das mehr sei, zwanzig, dreißig oder vierzig Mark, weniger oder mehr, welches man *-?-* (*nicht lesbar*) nennt, es sei denn, daß er nur für solches Geld, das er von den Leuten bittet oder borgt, Pfand oder Bürgen habe.

23. Item Keiner bei uns kann einen Menschen einziehen oder arretieren von wegen der Schulden seines Herrn, sondern wenn einer in eigener Person jemanden schuldig ist, ist er verpflichtet, ihm Antwort zu geben. Wir sagen auch, wenn jemand käme aus unserer Stadt und eine Sache wider einen klagte und im Gericht (*die Zusage*) erhält, daß Urteil und Recht darüber (*er-*) gehen soll, wenn es ihm nicht angezeigt würde, alsdann daß er, an welchem Ort er ihn siehet oder ein anderer seiner Mitbürger, ihn wohl durch ein Gericht ansprechen und einziehen kann, darum daß er ihm zu Recht nicht hat stehen wollen.

24. Item sagen wir, daß keiner unserer Mitbürger, die Pfahlbürger genannt werden, bezahlen oder geben soll, das Notbede (*Notsteuer*) genannt wird, oder Zunwagen, die man in Heerzug aufführt, sollen auch keine Herberge Fremden machen und anordnen (*in*) anderer Weise, als von altersher gebräuchlich gewesen (*ist*). Ferner soll keiner unserer Mitbürger schuldig sein Fastnachthühner zu geben, er habe denn solche Güter, von welchen er solche zu entrichten von alters her schuldig sei.

25. Item so ein Bürger hat einen Sohn oder Söhne, die er in seiner Pflege hält und in seinem Brot, und hat nicht ein Eheweib, so kann derselbe Sohn frei aus seines Vaters Haus ziehen, Werbung zu treiben, wohin er will, wann es ihm gefällt, und ist deshalb gegen keine Person verstrickt und verhaftet, sondern hat sich eben das Rechte und der Freiheiten zu (*er-*)freuen wie sein Vater, und wenn vielleicht gedachtem Sohn nicht wird Glauben gegeben, soll der Stadtbote, da der Bürger ist, allein ihn auf seinen Eid ermahnen.

26. Weiter sagen wir, daß wenn jemand bei uns unser Mitbürger wird und ein Herr einen Anspruch an ihn tut, daß er ihn verpflichtet und verbunden sei (*als Leibeigner*), und zwingt ihn mit Gewalt, daß er sich gegen ihn verbinde (*d.h. an ihn binde*), durch Gefängnis und anderen Zwang oder Tortur, sodaß er Bürgen stelle, daß er von ihm nicht weichen wolle, wenn es derselbe bewisen und dartun kann durch solche Personen, die man gemeiniglich Gebusine (*Blutsverwandte*) nennet, wie es unserer Stadt Brauch und Gewohnheit ist, sind wir solchem Bürger zu helfen schuldig und die Unbilligkeit, die ihm widerfahren und zugefügt (*ist*), nach unserem Vermögen abzutreiben.
27. Item sagen wir, wenn einer unserer Mitbürger angeziehen (*beschuldigt*) wird eines Falsches oder Betrugs wegen eines Maaßes, es sei gleich (*ob*) ein Wein- oder Ölmaaß oder sonst dergleichen, wird er solches Falschs oder Betrugs entschuldigt durch einen Eid, es sei denn, daß das falsche Maaß hinter ihm öffentlich gefunden wird.
28. Item, wenn ein Herr wegen einer Verheißung (*Versprechen*), die ihm - wie er vorgibt - geschehen sein soll, einen unserer Mitbürger beschuldigt und derselbe Herr nicht beweisen kann daß solche Verheißung ihm geschehen sei, so wird der, dem solche Verheißung zugemessen wird, nach Gewohnheit der Stadt durch seinen Eid solcher Verheißung entledigt; und kann niemand wieder solchen Beweisung führen, dann nach Gewohnheit und Brauch der Stadt.

Zu klarem Zeugnis vorgesetzter Artikel haben wir das Siegel der Stadt Frankfurt an diesen gegenwärtigen Brief gehangen. Geschehen und gegeben im Jahre des Herrn tausend zweihundert neunzig und sieben, auf den 5. Fever (*Februar*) vor Bekehrung Pauli des Apostels.

Bestätigung des Freibriefs, König Albrecht I. 27. November 1302

Lateinische Textfassung

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Accedens nostrema iestatis presentiam nobilis vir Rupertus comes de Nassowe, fidelis noster dilectus, nobis humiliter supplicavit, ut privilegium, per quondam Adolfum Romanorum regem predecessorem nostrum opido suo Wilburg traditum et concessum, innovare et confirmare de benignitate regia dignaremur, cuius tenor talis est:

Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Dignum iudicat nostra serenitas, ut quos maiora nobis fidelitatis et devoeionis commendant obsequia, ampliora mereantur benefieencie et gratie munera reportare. Hinc est, quod nos attendentes fidei claritatem et devoeionis merita, quibus dilecti fideles nostri, castrenses et opidani de Wileburg, erga nos et progenitores nostros enituisse et adhuc enitere noscuntur, opidum idem auctoritate regia presentibus libertamus ac Bibi eadem libertatis iura concedimus, quibus opidum nostrum Frankenfort gaudet et hactenus estgavisum. Insuper collocato pre oculis reipublice bono statu, in dicto opido nostro septimanale forum singulis terciis feriis duximus indicendum, volentes et presenti edicto mandantes, quod omnes et singuli, qui ad dictum forum pro empconis et vendicionis commercio exercendo confluxerint, cum personis et rebus in veniendo, morando et revertendo nostra et imperii proteetione congaudeant et forensium privilegio libertatum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis et edicti infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire. Quod si fecerit nostre maiestatis offensam se noverit incursum. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum apud Aldemburg II° kalend. ianuarii, indictione nona, anno domini M° CC° nonagesimo V°, regni vero nostri anno quarto.

Cupientes igitur memorati Ruperti votivis supplicationibus non deesse, prefatum privilegium de benivolentia benignitatis regie innovamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Datum in Oppenheim, V° kalend. decembr. anno domini millesimo trecentesimo secundo, indictione prima, regni vero nostri anno quinto.

Übersetzung: Klaus Eiler

Albrecht, von Gottes Gnaden allzeit erhabener römischer König, entbietet allen Getreuen des Heiligen Römischen Reiches, die die vorliegende Urkunde einsehen, seine Gnade und alles Gute. Der edle Ruprecht Graf von Nassau, unser lieber Getreuer, suchte die Gegenwart unserer Majestät auf und erbat von uns untertänig, das Privileg, das einstmals unser Amtsvorgänger, der römische König Adolf, seiner Stadt Weilburg übertragen und gewährt hat, erneuern und bestätigen zu wollen. Dieses hat folgenden Wortlaut:

Adolf, von Gottes Gnaden stets erhabener römischer König, entbietet allen Getreuen des Reiches, die die vorliegende Urkunde einsehen, seine Gnade und alles Gute. Unsere Hoheit hält es für angemessen, daß diejenigen, die uns sehr große Dienste in Treue und Ergebenheit entgegenbringen, noch mehr Bezeugungen unserer Wohltätigkeit und Gnade davonzutragen verdienen. Daraus ergibt sich, daß wir, weil wir die glänzende Treue und die verdienstvolle Ehrerbietung spüren, durch die sich unsere lieben Getreuen, die Burgmannen und Bürger von Weilburg, gegenüber uns und unseren Vorgängern hervorgetan haben und noch immer hervortun, dieselbe Stadt kraft unserer königlichen Amtsgewalt durch die vorliegende Urkunde befreien und ihr dieselben Freiheitsrechte gewähren, derer sich unsere Stadt Frankfurt erfreut und bisher erfreut hat.

Darüber hinaus haben wir, den guten Zustand des Gemeinwesens vor Augen, in unserer genannten Stadt einen Wochenmarkt an jedem Dienstag einzurichten befohlen. Wir wollen und befehlen durch die vorliegende Urkunde, daß alle und jeder einzelne, die zu diesem Markt zur Ausübung von Kauf- und Verkaufsgeschäften zusammenströmen, sich mit ihren Begleitpersonen und Waren bei der Anreise, beim Aufenthalt und bei der Rückkehr unseres und des Reiches Schutzes und des Privilegs der Marktfreiheiten erfreuen.

Niemandem, aber auch keinem einzigen Menschen, sei es erlaubt, dieses Schriftstück unserer Bewilligung und Verordnung zu zerstören oder ihm in unbesonnener Waghalsigkeit zuwiderzuhandeln. Wer dies tut, der wisse, daß er den Zorn unserer Majestät auf sich zieht.

Zur Bezeugung dieses Sachverhalts haben wir daraufhin dieses Schriftstück aufschreiben und mit dem Siegel unserer Majestät bekräftigen lassen. Gegeben zu Altenburg am 29. Dezember, in der neunten Indiktion, im Jahre 1295, im vierten Jahre unseres Königtums.

Da wir den willkommenen Bittenden erwähnten Ruprecht den Beistand nicht versagen wollen, haben wir das vorerwähnte Privileg aus wohlwollender königlicher Gnade bestätigt und zum Schutze des gegenwärtigen Dokumentes bekräftigt. Gegeben in Oppenheim am 27. November 1302, in der ersten Indiktion, im fünften Jahre unseres Königtums.

Freiheitsbrief, Graf Johann Ernst vom 7. April 1685

Wir Johann Ernst Graff zu Nassau und Sarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Ittstein etc. bekennen öffentlich für Uns und unsere Erben und sämptliche Nachkommende und thun kundt hiermit jedermänniglichen: Demnach unß unsere Burger liebe getreue und Unterthanen unserer Residentz-Stadt Weilburg in Unterthänigkeit mehrers zu vernehmen gegeben, welcher gestalten sie nicht allein mit vielen ahnsehnlichen privilegiis und Immunitäten von verschiedenen Römischen Keyßern und sonderlichen Keyser Adolphen von Nassau in anno 1293 und hierauf erfolgte allergnädigste confirmation von Keyßer Albrechten anno 1302 der freyen Reichs Stadt Franckfurth gleich begnadigt sondern auch noch mit weith mehrern privilegiis und Befreyungen von unsern in Gott ruhenden Vorfahren mittelßt eines hieruber gehabten freyheitsbriefs gnädig versehen gewesen, in denen dreysigjährigen alten Kriegszeiten aber, als hiesige Briefschaften in daß Westrich geflühet worden, ermelter ihr Freyheitsbrief gänzlich verloren gangen wäre; dannenhero sie nicht allein von unsern Seeligen Vorfahren bey ruhiger possessione vel quasi solcher Immunitäten und hergebrachten freyheiten bißnoch gelasen und beybehalten worden, sondern auch von unsers in Gott Seeligen Herrn Vatters Graff Friedrichs zu Naßau Saarbrücken Libden die gnädige Vertröstung erhalten, daß ihnen zu domeherrm Aufkommen, Bestem und Nutzen der Stadt solche ihre alte privilegia wiedermahls in form eines beglaubten beständigen Briefs außgefertiget und erneuert werden solten, und wir dann jetzt erzehltes alles bey und reiflich erwogen, auch daneben ermelter unserer Burger zu Weilburg willigen Gehorsamb treu- und unterthänige Zuneig- und bezeugung, wie auch daß durch gnädige renovatur solcher ihrer in originali verkommenen alten privilegien sowohl unß und unßern Erben und Nachfahren als ihr derer Weilburger selbst eigener Nutzen und aufkommen geprüft, das gemeine Stattwesen gebessert und viel fruchtsahmes gestiftet werde, betrachtet und darauf ihrem suchen stattzugeben bey uns gnädig beschloßen; als thun auch mehrbesagten unsern sämptlichen, sowohl künftigen als jetzigen Bürgern und Einwohnern zu Weilburg Wir in Kraft dieses Briefs diese sonderbahre privilegia und immunitäten hiermit erblich ohnwiederrufflich und immerwärendt vor uns und unsere Nachkommene und Erben dergestalten und also gnädig erneuern verwilligen und ertheilen:

1. Erstlichen, daß unsere Statt und Burgerschaft zu Weilburg der freye Ein- und außzug verbleiben solle, jedoch dergestalten, wann ein frembder Einzügiger, so sich häufiglich nieder zu lassen oder sein gewerb und handirung darinnen zu suchen gewilliget, er der Burgerschaft 6 fl. per 27 alb. eine frembde Weibßpersohn aber nur die helft mit 3 fl. einzugsgeldt abtragen und entrichten und die Bürgersöhne nur ein halb Viertheil Wein vor die Einschreibung zahlen sollen, wobey wir aber außbedungen und reserviret haben, da wir einige Künstler oder andere tüchtige Persohnen in der Statt verlangen würden, daß selbige sowohl von ermeltem Einzugsgeldt befreyet als auch ohne unsere special verwilligung und consens auß der Statt abzuweichen nicht macht haben sollen, dergleichen Künstler und andere Persohnen, so sie außer ihrer Kunst bürgerlicher Parthirung mit Wirth- Handelschaft oder dergleichen ahntreiben würden, ebenfalls gleich anderen Burgern gehalten seyn sollen, der Statt die schuldige gebührnuß und Beschwerden zu ihrem Theil abzutragen. Da aber einer oder mehre sich ihrer fürstehenden gelegenheit nach auß

dickberührter unserer Statt Weilburg andersthin zu begeben und zu wohnen willens wären, dieselbige sollen zuorderst vor ihre Schulden und was man sonst an sie mit Recht zu sprechen haben mögte, innerhalb Jahresfrist von unserer Cantzley oder dem Stadtgericht zu Weilburg gebührliche caution und versicherung zu leisten schuldig und gehalten seyn. Hierbeneben halten Wir unß und unseren Erben außstrücklich bevor, da sich einer oder mehr Manns- und Weibspersonen auß viel angedeuter unserer Stadt Weilburg anderstwhin begeben und daß seine, es seye liegendt oder fahrendt verkaufen wolten, daß alsdann uns der zehende Pfenning von allem demjenigen, was verkauft und in andere Herrschaft gebracht werden möchte, richtig abgestattet werden solle; falls sich auch zutrüge, daß ein und anderer Burger aus unserer Statt Weilburg außziehen und nachmals seines gefallens daselbsten wiederumb wohnhaft werden solte, derselbe soll nicht allein die gewöhnliche Burger Pflichten von neuem abzulegen, sondern auch oberwehntes Einzuggeld von neuem abzustatten gehalten seyn.

2. Da sich aber begeben würde, daß auß andern Herrschaften einer oder mehr in vorberührter unserer Statt Weilburg zu wohnen und sich häufigh niederzulassen begehren würden, der oder dieselbige sollen doferne sie von ihrer Herrschaft erledigter Leibeigenschaft, auch erbahr undt ufrichtigen Wandels glaubwürdigen Schein beybringen können, oberzehler maassen und gestalt mit vorwißen unser oder unserer nachgesetzten Cantzley in Beyseyn des Stadtschultheißen und einiger gerichtten, wer die jederzeit seyn werden, nach vorhero abgelegtem Burgereydt, zu Mittburgern auf- und angenommen werden.
3. So wollen Wir auch das Weggeldt vor dem Kirchhofs-Thor sambt den bestandenen Waldthäußer Zoll der Burgerschaft, wie sie es vor alters und noch genießet, nicht allein laßen, sondern auch sie bey deme anno 1683 erhaltenen Cantzleydecreto wegen reparirung derer Gemeine wegen allerdings manuteniren und schützen, jedoch daß sie dargegen die gewöhnliche 8 fl. á 30 albus in die beyde gemeinschaftliche Kellereyen zu Löhnberg ferners entrichten sollen.
4. Damit aber auch unsere Burgerschaft zu Weilburg die gemeine Stattmauern, gebeu und gemeine Brunnen wie auch die fast ruinirte Lahnbrücke wieder in guten standt bringen und erhalten möge, so wollen viertens Wir ihnen nicht allein den bißhero gehabtten accis von Wein- und Bier, so in der Statt verzapfet wird (davon ihnen von jedem Fuder Wein 3 fl. und einem Fuder Bier ein gulden à 27 albus nebst der Niederlag allein zukompt) ferners vergünstigen, sondern auch
5. fünftens, das Standtgeldt, so auf denen fünf Jahrmärcken zu Weilburg erhoben wirdt, ihnen ferners allein überlaßen.
6. Und was geringe burgerlicher Händel, Feldtrügen, Bußen, auch Schelt- und schmähwortt, deren abstrafung sich nicht über 5 fl. belaufet, und ohne Weiläuffigkeit und process entscheiden werden kann, belanget, darin laßen wir es bey der in anno 1664 von unsers Herrn Vattern Graf Friedrichs seeligen Libden publicirter Policyordnung ebenfals bewenden,

jedoch daß bey dem gericht keine privataffecten und nebenrespecten mit unterlaufen, sondern alles der Billigkeit gemäß nach Vorleydung unsere Rügordnung geschlichtet werde, wie dann ohne dem einem gravirten Theil von diesem Stattgericht an unsere Cantzley zu provociren unbenommen seyn, sondern nach beschehener appellation mit der execution biß auf fernere Verordnung eingehalten werden soll. Wir wollen uns aber hierbey außtrücklich bedungen undt vorbehalten haben, daß was von Strafen eingebracht und erhoben wirdt, jedesmahl uns und unseren Erben zur helfft verfallen seyn und von unserm Stattschultheißen zu unserer Rent-Cammer belieffert werden soll, die andere Helft aber hat das Gericht in eine Sparbüchse zu samlen und zu des gemeinen Wesens Besten nützlich zu verwenden, und hierüber, gleich über andere Stattgefälle ebenfalls beschehen soll, richtige Rechnung zu führen.

7. Siebendens bleibt einem jeden Burger und Einwohner zu Weilburg freygelaßen allerley ehrliche parthirung zu treiben, und dabenebst Wein, Bier und Brandenwein zu verzapfen, jedoch daß er davon den behörigen accis entrichte. Denjenigen aber, so ihre in Unbau gekommene Weinberge wieder in Bau bringen würden, wollen wir dem alten Herkommen gemäß fernershin verstatten, solch ihr eigen gewächß vom monath octobris biß auf Lichtmeß gegen abrichtung 18 d. von jeder Ohm zu unserer Kellerey dergestalten frey zu verzapfen, daß sie darvon keine weitere Trancksteuer abzutragen haben sollen.
8. Nachdeme auch unsern Bürgern zu Weilburg anno 1541 von unsern Seeligen Vorfahren über die Grevenecker und am Segelbacher Berg gelegene hecken, die Harnischhecken genant, eine Erbleihe gegen erlegung jährlichs 5 fl. à 27 albus Erbzinß auf Martini Episcopi aufgerichtet und öfters confirmiret worden, so thun wir ihnen solche Erbleye hiermit gleichfalls bekräftigen und bestättigen, jedoch solcher gestalten, daß sie mit Hägung solcher hecken sich sowohl unserer Nassau Saarbrückischen Waldordnung als wegen eingerisener Müßbräuche anno 1667 deßfalls publicirten Cantzley-Decreto allerdingß gemäß bezeugen sollen.
9. So viel Wolfs Jachten gegen dem Harnisch, Pfanstiehl undt gebranden Berg wie auch Wachten bey denen zur Haft gezogenen Mißethätern, worvon unsere Burgerschaft nicht befreyet ist, belanget, so soll hierinnen hinführo maß gehalten und sie wieder das alte Herkommen in keinerley weise graviret noch über die gewöhnliche Jachtlimiten gezogen werden, es wäre dann Sach, so keinen verzug leyden und die Folge in continenti erfordern wolte.
10. Aldieweilen auch unsere Burgerschaft unterthänig zu vernehmen gegeben, daß ihnen vor alters das Fischen auf der Lohn verlaubet gewesen, so laßen wir geschehen, daß sie sich deßen ferners jedoch bey still- und geringen waßer anderst nicht als mit Schnappangeln, bey großem waßer auch mit hahmen gebrauchen mögen, mit dem fernern Anhang, daß sie das Waßer hinführo beßer, als bißhero beschehen, handhaben und sich keiner mehr bey verlust dieses privilegii unterstehen solle, die kleine Fische so sie mit der angelln oder hahmen aufgezo-gen an daß ufer werffen, wodurch der Fluß an Fischen gemindert und niemandt gefruchtet wird.

11. Da auch hinführo Manns- oder Weibspersohnen, so unß mit Leibeigenschaft zugethan, in oft bemelte unsere Statt Weilburg einziehen und sich dieser Freyheit gebrauchen wolten, der oder die selbige sollen sich zuforderist von uns oder unsern Erben von solcher Leibeigenschaft loßzuwürcken verbunden seyn, anderer gestalt soll ihnen allda zu wohnen nicht verstattet werden.

12. Schließlichen sollen unsere Burger und Unterthanen zu Weylburg die Beth, wovon sie der Stadt geist- und weltliche Bedienten zu salariren und anderes mehr zu entrichten, auf die Häußer, Güter und eines jeden Gewerb dem uhralten Herkommen gemäß ansetzen, auch die hergebrachte Steuer und Reichsschatzungen zu erlegen schuldig, sodann gleich andern unsern Unterthanen Musterung, Folge und allen underthänigen Gehorsamb zu leisten pflichtig gehalten seyn und bleiben, sich auch möglichst dahin bearbeiten, damit ihre Wohnungen in zierlich und wohlständiges Bauwesen gebracht und darinnen behalten, bequemliche losamenter und stallungen vor frembt ankommender Herrschaft Bedienten und equippage in guter Bereitschaft gehalten und derwegen kein mangel erscheine.

Zu allen dessen damehrer vergewißerung haben Wir Graf Johann Ernst diesen Freyheitsbrief mit eigenen Händen unterschrieben und unser größeres Innsigell hieran wißentlich hangen laßen. So geben und geschehen zu Weilburg den 7. April im Jahr nach unsers Seelichmachers und Erlösers geburth Eintausendt sechs hundert achtzig undt fünff.

Quellenangaben

Freibrief, König Adolf von Nassau

vom 29.12.1295:

Geschichte der Stadt Weilburg 881-1971

Magistrat der Stadt Weilburg, Weilburg 1972

Frankfurter Artikelbrief

vom 5. Februar 1297:

Weilburger Tageblatt, Beilage Land und Leute,

23. Jahrgang, Dezember 1960, Nr. 12

Bestätigung des Freibriefs, König Albrecht I.

27. November 1302:

Weilburg an der Lahn, 700 Jahre Stadtrechte,

Magistrat der Stadt Weilburg an der Lahn, Weilburg 1995

Freiheitsbrief, Graf Johann Ernst

vom 7. April 1685:

Libelli: Museum Extra Nr. 5, Stadt Weilburg,

Dokumente und Daten zur Geschichte 906 – 1988,

Bergbau- und Stadtmuseum Weilburg, 1989

Titelillustration

Weilburg an der Lahn, 700 Jahre Stadtrechte,

Magistrat der Stadt Weilburg an der Lahn, Weilburg 1995